Wien, Donnerstag, den 21. September 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 38.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

**Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.**

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

### Inhalt:



## Vorschläge zur Reformirung des Cassenwesens bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften.

Von Adalbert Proschko, k. k. Bezirkscommissär in Hallein.

(Schluß.)

Im Interesse einer möglichst weitgehenden und einheitlichen Benützung des Check- und Clearingverkehres empfiehlt sich natürlicherweise der obligatorische Eintritt sämmtlicher k. k. Bezirkshauptmannschaften in den Check- und Clearingverkehr, hiedurch hört mit einem Schlage jede Baargeldversendung zwischen diesen Behörden auf und vollzieht sich lediglich durch „Gut"- oder „Last"schrift auf das Conto der betheiligten Aemter.

Nachdem die Einführung des Check- und Clearingverkehrs — wie der Zweck unseres Aufsatzes war, zu erläutern — eine wesentliche Dienstesvereinfachung bedeutet, so möge derselbe auch allen Aemtern zu Gute kommen.

Wird diese Institution nun allgemein eingeführt, so ist es wiederum nur selbstverständlich, daß sich diese Einrichtung allerorten nach einer einheitlichen Durchführung vollziehe.

Der Eintritt in den Postcheckverkehr geschieht mittels Ausfertigung einer bei jedem Postamte erhältlichen Beitritts-Erklärung; gleichzeitig ist auch auf das Conto des k. k. Postsparcassenamtes der Mindestbetrag von 100 fl. zu erlegen (was im Folgenden zur Sprache kommen soll); ferners wird eine entsprechende Anzahl von Posterlag-Empfangscheinen (grün) zur Betheilung der Gemeindevorstehungen des Amtes, der Referenten, eventuell sonstiger Aemter und Parteien, welche mit dem Amte in häufigerem Geldverkehre stehen, bestellt, sowie ein oder zwei Postcheckbüchel (gebührenfrei) mittels derer das Amt seine Zahlungen leistet.

Des Weiteren wird unter Einem der Beitritt zum Clearing-Verkehr auf der ebenfalls bei jedem Postamte erhältlichen Drucksorte erklärt.

Der Eintritt in den Clearing-Verkehr hat zur weiteren Folge, daß keine auf das Amt gezogene Postsparcassen-Anweisung (außer über ausdrückliches Begehren) baar ausgezahlt wird, sondern nur als Gutschrift auf das Conto des Amtes vorgetragen wird.

Zugleich empfiehlt es sich, die Clearing-Liste (Verzeichniß sämmtlicher im Clearing-Verkehr stehenden Parteien) zu abonniren, weil das Amt so in die Lage kommt, wegen Ersparung der Provisionsgebühren Checks auf Mitglieder des Clearing-Verkehres als Gutschrift auf Clearing-Conto (des betreffenden Amtes oder Partei) zu effectuiren.

Sind diese Formalitäten erfüllt, so kann auch die zu Handen des k. k. Postamtes des Amtssitzes der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu erlegende Vollmacht, Drucksorte 114/2 (siehe oben) ausgefüllt werden, laut deren das Postamt sämmtliche an die k. k. Bezirkshauptmannschaft einlaufenden Postanweisungen eincassirt und als Gutschreibung auf das Conto des Amtes effectuirt.

Der Uebergang von der gegenwärtigen Baargeldgebahrung zum Post-Check- und Clearing-Verkehr gestaltet sich praktischerweise folgendermaßen:

Mit dem Tage des Eintrittes in den Post-Check- und Clearing-Verkehr schließt die k. k. Bezirkshauptmannschaft zunächst das Verzeichniß über vorhandene Current-Gelder — das ist den mit den Geschäftsstücken des Amtes in Zusammenhang stehenden Geldbeträgen unter sorgfältiger postenweiser Anführung jedes einzelnen Betrages — ab und zieht die Endsumme. Ergibt sich hiebei ein Betrag von über 100 fl., so werde derselbe zugleich als Stammeinlage (siehe oben) einbezahlt. Hiezu legt der Amtsvorstand vorschußweise aus dem Amtspauschale den Betrag für die zu bestellenden Empfang- (Erlag-)scheine, das Stück zu 1 kr. (siehe oben), für das oder die zu bestellenden (gebührenfreien) Post-Checks, das Stück zu 1 kr. (siehe oben), endlich das Abonnement auf die Clearing-Liste 1 fl. (siehe oben). Sollten die vorhandenen Currentgelder die Summe von 100 fl. nicht erreichen, so legt der Bezirkshauptmann aus seinen Pauschalgeldern einen entsprechenden Betrag zu, so daß dem Eintritte des Amtes in den Post-Check- und Clearing-Verkehr kein Hinderniß im Wege steht. Die eventuelle Ergänzungs-Einlage aus dem Amtspauschale merkt sich der Bezirkshauptmann in seinen Pauschalvormerken als Guthaben vor.

Die Auslagen, die für das Amt aus dem Post-Check- und Clearing-Verkehr entstehen, sind folgende:

a) Die Kosten der Erlag-(Empfangs-)scheine das Stück 1 kr.

Wie oben erwähnt, erscheint es gerechtfertigt, wenn der Bezirkshauptmann diese Kosten auf die damit betheilten Parteien umlegt, weil sich diese die Kosten der Postanweisungsblankette, eventuell auch des Postportos ersparen.

b) Die Kosten der gebührenfreien Post-Checks (Stück 1 kr.). Diese Kosten fallen nicht in's Gewicht, weil ja auch die derzeit gebrauchten

Postanweisungsblankette das Stück auf $1/2$ kr. kommen; die Kosten der zur Checkexpedition dienenden, vom k. k. Postsparcassenamte (Haus- und Oekonomie-Verwaltung) erhältlichen Couverts (blau) 100 Stück 60 kr. sind wohl auch unbedeutend.

c) Die Provisionen des k. k. Postsparcassenamtes für die geleisteten baaren Check-Auszahlungen.

Diese auch ganz geringen Kosten werden mit der zunehmenden Ausdehnung des Clearing-Verkehres sich stets mindern, da, wie gesagt, die Provision nur für Baarzahlungen berechnet wird, bei Lastschriften im Clearing-Verkehr jedoch entfällt.

d) Die Manipulationsgebühren des k. k. Postsparcassenamtes. Auch diese Post kann als geringfügig bezeichnet werden.[1]

Diesen Leistungen ist Folgendes gegenüber zu halten:

a) daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft für Anschaffung der Postanweisungsblankette und für vielfach zu frankirende Anweisungen auch bisher Auslagen zu bestreiten hatte;

b) daß für die verbleibenden Einlagen auf das Conto des Amtes 2% Zinsen gutgeschrieben werden.

Der Entgegenhalt zwischen „Haben“ und „Soll“ ergibt deutlich, daß eine Mehrbelastung der Amtspauschalien der k. k. Bezirkshauptmannschaften durch Eintritt in den Post-Check- und Clearing-Verkehr im Vergleiche zur gegenwärtigen Praxis ausgeschlossen ist.

Nun zum Schlußpunkte, der Ausgestaltung der nothwendigen Geld-Journale und deren Führung.

Wir haben bereits erwähnt, daß die Einführung des Post-Check- und Clearing-Verkehres am besten „obligatorisch“ wäre, daß aber dies auch eine möglichst einheitliche Durchführung bedingt. Im Besonderen wäre dies von Vortheil in Ansehung der bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften gleichzeitig mit dem Eintritt in den Check-Clearingverkehr einzuführenden Journale. Dermalen ist auch die Buchführung über die bei den einzelnen Bezirkshauptmannschaften ein- und auslaufenden Gelder eine sehr verschiedene, ja oft rudimentäre. In gebundenen oder ungebundenen, nach verschiedener Weise rastrirten oder auch unrastrirten Bögen wird der Geld-Ein- und Auslauf vorgetragen. Ist eine Serie von Posten ganz durchgeführt, so werden die hierüber gepflogenen Vormerke wohl auch weggelegt, bei anderen Aemtern wieder kürzere oder längere Zeit aufbewahrt, kurz und gut, es herrscht in dieser Richtung eine ganz verschiedenartige Praxis. Die weitere Folge dieses Zustandes ist, daß Amtsübergaben meistens eine zeitraubende Zusammenstellung und Abrechnung der vorhandenen Geldbeträge erfordern, daß weiters nicht die Gewähr gegeben ist, daß nicht die eine oder andere Post einzutragen vergessen werde und so außer Evidenz gelange. Ist zum Beispiele der Amtsvorstand einen oder mehrere Tage abwesend, so wird der Posteinlauf durch dessen Stellvertreter erledigt; derselbe empfängt die einlaufenden Postanweisungen und sonstigen Beträge, muß wohl auch, weil eine Cassaübergabe in solchen Fällen nicht stattfindet, diese eingelaufenen Baarsummen bei sich verwahren. Ein Versehen bei der Abfuhr der Gelder, ein Verlegen eines Postanweisungs-Abschnittes oder eines Recepisses kann späterhin oft stundenlanges Nachforschen oder anderweitige Reclamationen 2c. zur Folge haben.

Allen diesen Mißständen ist durch den Post-Check- und Clearing-Verkehr sofort abgeholfen, weil der Geldeinlauf mit absoluter Präcision durch die Conto-Auszüge des k. k. Postsparcassen-Amtes nachgewiesen wird.

Diese eine Consequenz erfordert aber auch seitens der Bezirkshauptmannschaft die (wie wir nunmehr darthun) mühelose aber einheitliche Journalisirung.

Die einheitliche Journalisirung hat den Vortheil, daß das politische Cassenwesen hiedurch mit einem Schlage in eine einheitliche Bahn gelenkt erscheint, daß die Buchführung, weil eben allerorten gleichmäßig, unabhängig von jedem Wechsel der Person mit steter Einförmigkeit in raschester und sicherster Weise erfolgt, daß die Beziehungen zwischen den betheiligten Aemtern ebenfalls sehr übersichtlich und einfach werden.

Eine Bezirkshauptmannschaft hat als Haupt-Journal zu führen: 1. das Journal über currente Gelder; 2. als erwünschte Beigabe das Journal über die Amtspauschalgelder; kurz bezeichnet: 1. = Journal C, 2. = Journal P.

Beide Journale sind nach vollkommen gleichen Mustern in Druck zu legen und unter obligatorischer Benützung dieser Drucksorten evident zu führen.

Wir erlauben uns in der Beilage A ein Muster für das Current-Gelder-Journal, in Beilage B ein Muster für die Pauschalrechnung zu geben.

In Betreff der Journal-Führung wäre dem bereits oben Gesagten nur noch beizufügen, daß das Currentgelder-Journal am besten für je ein Currentjahr angelegt und abgeschlossen wird. Auf diese Art verbindet sich bei der am Beginne jeden Jahres erfolgenden Neuanlage zugleich eine Perlustrirung der vorhandenen älteren Geldbeträge, deren Vereinigung ähnlich der alljährlichen Vereinigung der politischen Depositen durchzuführen wäre. Wir glauben hiezu eigentlich nicht mehr besonders wiederholen zu dürfen, daß das Currentgelder-Journal nunmehr zugleich als Depositen-Journal für die baaren Amtsgelder anzusehen ist.

Eine besondere Sorgfalt ist auf die Sammlung der vom k. k. Postsparcassenamte einlangenden Conto-Auszüge zu verwenden, auf Grund deren ja eigentlich die ganze Buchführung nunmehr erfolgt, und welche zugleich den jeweiligen Cassa-Saldo des Amtes angeben.

Die einem Conto-Auszuge beiliegenden Post-Erlagscheine (analog den Couponabschnitten der Postanweisungen), welche den Betreff einer Geldsendung anzeigen, wären dem Conto-Auszuge am besten mit Oblate beizuheften, und in der hiefür bestimmten Spalte des Conto-Auszuges stets die Beziehung auf den Cassa-Journal-Artikel jeder Rechnungspost beizufügen.

Die consequente Durchführung dieser wenige Minuten Zeit erfordernden Arbeit ist zugleich eine fortlaufende Selbstcontrirung der Amtsgelder.

Wir lassen hier ein Muster eines solchen Conto-Auszuges folgen:

Cl.-Nr. 825.232. K. k. Postsparcassen-Amt.

## Conto-Auszug

### Nr. 19 vom 22. August 1899.

| Nummer des Erlagscheines | Einlage beziehungsweise Zahlstelle | Name des Einzahlers beziehungsweise Empfängers[1] | Einlagen und Zuschriften | | Stück-Zahlungen | | Lastschriften im Clearing-Verkehr | | Guthaben | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | Uebertrag vom 20. August . . | | . | . | . | . | . | . | 452 | 60 |
| 4 | Adnet | J. A. 60/P. | — | 30 | | | | | | |
| 9 | Golling | J. A. 85/C. | 6 | 30 | | | | | | |
| — | Salzburg | J. A. 62/P. | | | . | . | 10 | . | | |
| | | Saldo . . | . | . | . | . | . | . | 459 | 20 |

Hier wäre der Raum für Anklebung des Posterlagscheines

Zur Zeichnung der Post-Checks wäre zu berechtigen der Amtsvorstand und dessen Stellvertreter.

Die Post-Checks verwahrt der Amtsvorstand in der Amtscasse, so daß ein Mißbrauch ausgeschlossen ist.

Weitere Erläuterungen dürften an dieser Stelle überflüssig sein, weil ja durch das k. k. Postsparcassenamt jedem eintretenden Conto-Inhaber die bezüglichen gedruckten Belehrungen übermittelt werden.

---

[1] Vergleiche hiezu: „Der Postsparcassendienst bei den Sammelstellen“, bearbeitet von Johann Schön, k. k. Regierungsrath, Wien. Verlag des k. k. Postsparcassenamtes.

[1] Diese Rubrik dient zur Eintragung für den Conto-Inhaber. — J. A. 60/P. bedeutet Journal-Artikel 60 der Pauschalrechnung, also z. B. 30 kr. Ersatz für Impfungsdrucksorte seitens der Gemeinde Adnet. J. A. 85/C. bedeutet Journal-Artikel 85 des Currentgelder-Journales, also z. B. 6 fl. 30 kr. Gemeinde Golling sendet Sammlung für Ottensheim.

Beilage A (Muster).

K. k. Bezirkshauptmannschaft Hallein.

Post-Check-Conto Nr. 825.232.

# Journal über Current-Gelder.

Datum des Eintrittes in den Post-Check- und Clearing-Verkehr: 1. August 1899.

| Journal-Artikel | Datum des Erlages am Amt | Exhibit-Nr. | Betreff | Empfang: Baar | | Empfang: Post-sparcassa | | Empfang: ersichtlich im Check-Conto-Auszug | Ausgabe: Baar | | Ausgabe: Post-sparcassa | | Ausgabe: ersichtlich im Check-Conto-Auszug | Anmerkung (Bestätigungen) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | fl. | kr. | fl. | kr. | Nummer | fl. | kr. | fl. | kr. | Nummer | |
| | | | **a) Vor dem Eintritt in den Post-Check- und Clearing-Verkehr bereits erlegene Gelder:** | | | | | | | | | | | |
| 1 | 28./VII. 1896 | 8573 | N. Fränzel sendet Geldbetrag ohne nähere Angabe | 6 | 45 | | | | | | | | | |
| 14 | 15./VI. 1899 | 7426 | N. Markus, Jagdkartentaxen und Stempel . . . | 21 | — | | | | | | 3 | — | 16 | ./VIII. 1899 3 fl. baar für Stempel. — Pauschale auf Empfang J. A. 10 (siehe Nota in Beilage B) |
| 25 | 4./VII. 1899 | 8539 | Johann Maier, Strafe wegen Gewerbe-Ordnungs-Uebertretung . . . . . . . . . . . . . | 5 | — | | | | | | 18 | — | | |
| 26 | 5./VII. 1899 | 8560 | Alois Huber, Militärtaxe ad Z. 5354 . . . . | 3 | — | | | | | | | | | |
| 29 | 29./VII. 1899 | 9847 | Josef Müller, Triftschadenvergütung . . . . . | 34 | 22 | | | | | | | | | |
| | | | Summe . . | | | 249 | 31 | 1 | | | | | | |
| | | | **b) Geldverkehr seit dem Eintritte in den Post-Check- und Clearing-Verkehr.** | | | | | | | | | | | |
| 30 | 2./VIII. 1899 | 10003 | Gemeindevertretung Kuchl, milde Sammlung für Ottensheim . . . . . . . . . . . . . . . | . | . | 25 | 30 | 3 | . | . | 4 | 60 | 8 | 10./IX. 1899 fl. 4.60 Schadenersatz, 20 fl. Strafbetrag |
| 31 | 2./VIII. 1899 | 10005 | Johann Eder erlegt Forststrafe zu Z. 5700 . . | . | . | 24 | 60 | 4 | . | . | 20 | — | 8 | 9./VIII. im Pauschal J. A. auf Empfang |
| 33 | 3./VIII. 1899 | 10043 | Commissionskostenersatz an N. N. . . . . . . | . | . | 2 | 45 | 5 | . | . | 2 | 45 | . | |
| 34 | 3./VIII. 1899 | — | Karl Heller, Jagdkartentaxe und Stempel . . . | . | . | 7 | — | 6 | . | . | 1 | — | . | 15./VIII. 1899 1 fl. Stempel 2c. J. A. (siehe Note in Beilage C) |
| 35 | 4./VIII. 1899 | — | Stadtgemeinde Hallein für Dienstbotenbücher . . | . | . | 1 | 60 | 8 | . | . | 6 | — | 14 | |
| | | | **Anhang.** **Muster einer Amtsübergabe.** | | | | | | | | | | | |
| | | | Abgeschlossen am 4. October 1899 . . . . . . | . | . | 561 | 40 | . . . . | 35 | — | 331 | — | | |
| | | | Saldo . . | . | . | 35 | — | | | | | | | |
| | | | | . | . | 331 | — | | | | | | | |
| | | | Rest . . . | . | . | 195 | 40 | | | | | | | |

Der letzte Postsparcassen-Conto-Auszug weist auf 432 fl. 40 kr.; laut Pauschalrechnung beträgt das Guthaben des Amtspauschale 237 fl.
237 fl. + 195 fl. 40 kr. = 432 fl. 40 kr. Conto-Guthaben.

Hallein, 4. October 1899.

N. N., k. k. Bezirkshauptmann. Uebergeber

N. N., k. k. Bezirkscommissär. Uebernehmer

NB. Das Uebergabsprotokoll ist auf einem separaten Bogen aufzunehmen; eine Abrechnung im Journal hat unbedingt zu unterbleiben, weil ein Abschluss (Summenziehung) bei den Ausgabeposten wegen der täglichen Bewegung derselben im Journale selbst nicht möglich ist, beziehungsweise bei späteren Uebergaben sehr störend wirken würde.

---

K. k. Bezirkshauptmannschaft Hallein.

Beilage B (Muster).

Post-Check-Conto Nr. 825.232.

# Journal über Pauschal-Gelder.

Datum des Eintrittes in den Post-Check- und Clearing-Verkehr: 1. August 1899.

| Journal-Artikel | Datum des Erlages (Auszahlens) | Betreff | Empfang: Baar | | Empfang: Post-sparcassa | | Empfang: ersichtlich im Check-Conto-Auszug | Ausgabe: Baar | | Ausgabe: Post-sparcassa | | Ausgabe: ersichtlich im Check-Conto-Auszug | Guthaben aus dem Post-Check-Conto für baar ausgezahlte Current-Gelder (siehe Nota) | | Anmerkung (Bestätigungen) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. | Nummer | fl. | kr. | fl. | kr. | Nummer | fl. | kr. | |
| | | **Mit dem Tage des Eintrittes in den Post-Check- und Clearing-Verkehr war an Pauschal-Geldern vorhanden.** | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | 1./VIII. 1899 | 544 fl. 30 kr. . . . . . . . . . . . . . . | 144 | 30 | 400 | — | 2 | | | | | | | | |
| 8 | 8./VIII. 1899 | Postportovergütung an den Bzks-Secr. II. Quart. | . | . | . | . | . | 8 | 30 | (siehe Note) | | . . . . | . | . | 8./VIII. 1899, Lanner m. p. Bezirkssecretär (siehe Note) |
| 9 | 8./VIII. 1899 | Ein Telegramm zu 9460 . . . . . . . | . | . | . | . | . | — | 45 | . | . | . . . . | . | . | |
| 10 | 8./VIII. 1899 | Zu Journal-Artikel 14 (current baar) . . . | . | . | . | . | . | 3 | — | (siehe Note) | | . . . . | 3 | — | 8./VIII. 1899, Lanner m. p. Bezirkssecretär (siehe Note |
| 11 | 9./VIII. 1899 | Abonnement für . . Zeitung . . . . . . . | . | . | . | . | . | . | . | 3 | 30 | 18 | . | . | |
| 12 | 9./VIII. 1899 | J. A. 33. (current baar) . . . . . . . . | . | . | . | . | . | 2 | 45 | (siehe Note) | | . . . . | 2 | 45 | 8./VIII. 1999 N. Maier m. p. Ingenieur (siehe Note) |
| 13 | 9./VIII. 1899 | Buchdruckerei N., für Impfdrucksorten . . . | . | . | . | . | . | . | . | 15 | 40 | 21 | . | . | |
| 25 | 19./VIII. 1899 | Gemeinde Dürnberg, Ersatz für Impfdrucksorte | . | . | — | 45 | 24 | . | . | . | . | . . . . | . | . | |
| | | **Anhang.** **Muster einer Amtsübergabe.** | | | | | | | | | | | | | |
| | | Abgeschlossen am 4. October 1899 . . . . . | 144 | 30 | 425 | 70 | . . . . | 21 | 30 | 210 | — | . . . . | 21 | 30 | |
| | | Baarsumme . . . . . . . . . . . . . . . | 21 | 30 | | | | | | | | | | | |
| | | | 123 | — | 21 | 30 | | | | | | | | | |
| | | Postsparcasse-Summe . . . . . . . . | | | 447 | — | | | | | | | | | |
| | | | | | 210 | — | | | | | | | | | |
| | | | | | 237 | — | | | | | | | | | |

Der letzte Postspar.-Cto.-Ausz. weist auf fl. 432.40; laut Currentrechnung erliegen fl. 195.40, daher der Rest fl. 237.– als Guthaben des Amtspauschales ausgewiesen.

Hallein, 4. October 1899.

N. N., k. k. Bezirkshauptmann. Uebergeber

N. N., k. k. Bezirkscommissär. Uebernehmer

NB. Es mag sich öfter ereignen, dass kleinere Beträge, wie für Stempel, Commissionskosten u. dgl. sogleich baar zur Hand sein sollen. Dies wird so erreicht, dass der Amtsvorstand dieselben aus dem Amtspauschale baar auszahlt, wofür er sich diese Post dann als Guthaben auf dem Post-Check-Conto vormerkt. — Durch vorbezeichnete Manipulation ist es völlig ausreichend, wenn der Amtsvorstand über einen kleinen Baarvorrath in der Pauschalcassa verfügt.

# Mittheilungen aus der Praxis.

**Zur Auslegung des Gesetzes vom 16. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Entschädigung ungerechtfertigt Verurtheilter. Das im Adhäsionsverfahren gefällte strafgerichtliche Erkenntniß über civilrechtliche Ansprüche ist gleichwohl kein Civil-Urtheil, sondern ein strafgerichtliches Urtheil. Daher bilden im Falle ungerechtfertigter Verurtheilung auch die durch ein solches Erkenntniß auferlegten Privatentschädigungen einen durch die ungerechtfertigte strafgerichtliche Verurtheilung erwachsenen vermögensrechtlichen Nachtheil.**

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 6. Juli 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage de præs. 6. Mai 1899, Z. 149/R. G., der Herren: Hans Bednar, Magistrats-Commissär in Wien, Victor Tachau, Magistrats-Director in Wien, Julius Sigris, Vereinssecretär in Wien, sämmtlich durch Herrn Dr. Josef Porzer, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, gegen das Justizministerium, auf Entschädigung für ungerechtfertigte Verurtheilung im Betrage von 7 fl. und 126 fl. 63 kr. c. s. c., zu Recht erkannt:

Das k. k. Justizministerium ist schuldig, den Klägern: Hans Bednar, Victor Tachau und Julius Sigris zur ungetheilten Hand als Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurtheilung die Beträge von 7 fl. ö. W. und 126 fl. 63 kr. ö. W. (zusammen also 133 fl. 63 kr. ö. W.) sammt 5% Zinsen vom 26. October 1898, dann die mit 100 fl. bemessenen Gerichtskosten, alles binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.

Gründe: In der Klage wird folgender Thatbestand angeführt: Mit Strafurtheil des k. k. Bezirksgerichtes Josefstadt in Strafsachen in Wien vom 7. Juli 1898, G. Z. U. I 1340/98, wurden Hans Bednar der Uebertretung des § 4 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes vom 27. October 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88, als unmittelbarer Thäter und Victor Tachau und Julius Sigris als Mitschuldige erkannt und deshalb gemäß § 331 St.-G., unter Anwendung des § 261 St.-G. zu Geldstrafen, und zwar Hans Bednar zu 100 fl., im Uneinbringlichkeitsfalle zu fünf Tagen Arrest, Victor Tachau zu 300 fl., im Uneinbringlichkeitsfalle zu einer Woche Arrest, und Julius Sigris zu 50 fl., im Uneinbringlichkeitsfalle zu 3 Tagen Arrest verurtheilt. Außerdem wurden sämmtliche drei Angeklagte gemäß § 389 St.-P.-O. solidarisch schuldig erkannt, die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen und gemäß §§ 366 und 369 St.-P.-O. solidarisch schuldig erkannt, dem Vereine kaufmännischer Angestellten in Wien den Betrag von 7 fl. zu bezahlen. Gegen dieses Urtheil haben sämmtliche Verurtheilte die Berufung im Punkte der Schuld ergriffen. Dieselbe wurde jedoch mit Erkenntniß des k. k. Landes- als Berufungsgerichtes in Wien vom 23. August 1898, G.-Z.-Bl. 1672/98, als unbegründet zurückgewiesen und wurden die Kläger auch in den Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens verfällt. Hiemit war die Verurtheilung in Rechtskraft erwachsen und mußten die Kläger den durch das rechtskräftige Urtheil auferlegten Verpflichtungen nachkommen. Die k. k. General-Procuratur sah sich jedoch veranlaßt, die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes wegen dieser Erkenntnisse zu überreichen und hat hierüber der k. k. Oberste Gerichts- und Cassationshof mit Entscheidung vom 6. December 1898, Z. 16.374, welche am 20. December 1898 zugestellt wurde, zu Recht erkannt: „Durch das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes in Josefstadt in Wien vom 7. Juli 1898, G. Z. U. I 1340/98, und durch die Entscheidung des k. k. Landes- als Berufungsgerichtes in Wien vom 23. August 1898, Bl. 1672/98, ist das Gesetz in den Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 27. October 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88, und des § 139 St.-P.-O. verletzt worden; dieses Urtheil werde seinem vollen Inhalte nach als nichtig aufgehoben und es werden Hans Bednar, Victor Tachau und Julius Sigris von der gegen sie erhobenen Anklage gemäß § 259 St.-P.-O. freigesprochen." Die diesbezüglichen Erkenntnisse erliegen in den Acten des k. k. Justizministeriums. Die Kläger sind nun gemäß § 1 des Gesetzes vom 16. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 64, um Entschädigung für die durch die ungerechtfertigte Verurtheilung erlittenen vermögensrechtlichen Nachtheile seitens des Staates eingeschritten. Das k. k. Justizministerium hat mit dem Erlasse vom 8. April 1899, Z. 7390, (Intimat sub A) zwar das Vorhandensein der Bedingungen für die Anwendung des citirten Gesetzes dadurch anerkannt, daß es die Rückzahlung der von den Klägern erlegten Geldstrafen sammt Manipulationsgebühr per 100 fl. 06 kr., 300 fl. 06 kr. und 50 fl. sammt 5% Zinsen vom 7. September 1898 als dem Erlagstage und die Bezahlung von 15 fl. an Kosten des Einschreitens bewilligte, dagegen hat es dem Entschädigungsbegehren nicht im vollen Umfange Folge gegeben, indem es den Anspruch auf Ersatz der an den Verein kaufmännischer Angestellten gezahlten Entschädigung von 7 fl. sammt 126 fl. 63 kr. Vertretungskosten dieses Vereines als Privatbetheiligten ohne weitere Begründung zurückwies.

Es wird daher Klage bei dem k. k. Reichsgerichte geführt und zur Begründung derselben hervorgehoben, daß die Urtheile der ersten und zweiten Instanz ausdrücklich die solidarische Verpflichtung der Kläger aussprachen, dem Vereine kaufmännischer Angestellten als Privatbetheiligten den angesprochenen Betrag von 7 fl. zu ersetzen, daß die Kläger ferner von beiden unteren Instanzen solidarisch zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt wurden, wozu nach § 381, Z. 4, St.-P.-O. auch die Interventionskosten des Vertreters des genannten Vereines als Privatbetheiligten angehören. Diese Kosten wurden vom k. k. Bezirksgerichte Josefstadt in Strafsachen mit Beschluß vom 22. September 1898 auf 248 fl. 63 kr. bestimmt und über Beschwerde mit Entscheidung des k. k. Landesgerichtes Wien als Berufungsgerichtes vom 19. October 1898 auf 126 fl. 63 kr. herabgesetzt. Die Zahlung der Beträge von 7 fl. und 126 fl. 63 kr., zu welcher die Kläger bei Executionsstrenge verpflichtet waren, stellt sich daher als vermögensrechtlicher Nachtheil dar, den die Kläger durch die ungerechtfertigte Verurtheilung erlitten haben und dessen Ersatz sie nach § 1 des Gesetzes vom 16. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 64, vom Staate anzusprechen berechtigt sind. Das Petit lautet auf das Erkenntniß: Das k. k. Justizministerium sei schuldig, den Klägern die Beträge von 7 fl. und 126 fl. 63 kr. sammt 5% Zinsen vom 26. October 1898 als dem Erlagstage und die Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.

Die Gegenschrift des k. k. Justizministeriums macht Folgendes geltend: Victor Tachau, Hans Bednar und Julius Sigris waren mit Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Josefstadt vom 7. Juli 1898, U. I 1340/1898, bestätigt durch das Landes- als Berufungsgericht Wien, rechtskräftig der Uebertretung des § 4 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes schuldig erkannt und zu Geldstrafen von 300 fl., 100 fl. und 50 fl., sowie zum Ersatze von 7 fl. sammt Vertretungskosten an den Privatbetheiligten, Verein kaufmännischer Angestellter, verurtheilt worden. Die Vertretungskosten des Letzteren wurden in der Folge mit 126 fl. 63 kr. bemessen. Die General-Procuratur sah sich veranlaßt, gemäß § 33 St.-P.-O. die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben und erging über dieselbe die Entscheidung des Obersten Gerichts- als Cassationshofes vom 6. December 1898, Z. 16.374, durch welche gemäß § 292 St.-P.-O., Schlußsatz, die Angeklagten freigesprochen wurden. Die nunmehr Freigesprochenen haben nun auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 64, den Anspruch auf Entschädigung gestellt, und zwar: 1. auf Rückersatz der bereits eingezahlten Geldstrafen sammt Zinsen; 2. auf Ersatz der Privatentschädigung von 7 fl. sammt 126 fl. 63 kr. Vertretungskosten; 3. auf Ersatz der Kosten des Entschädigungsanspruches, welche sie mit rund 200 fl. bezifferten. Das Justizministerium hat dem Anspruche im ersten und dritten Punkte stattgegeben, allerdings, was die Höhe der beanspruchten Kosten anbelangt, nur in einem dem bestehenden advocatorischen Gebührentarife entsprechenden Betrage von 15 fl. In dem zweiten Punkte mußte das Begehren abgewiesen werden. Die grundsätzliche Frage ist, ob in Bezug auf die nach § 366 St.-P.-O. erfolgende Verurtheilung zu einer Privatentschädigung überhaupt eine Entschädigungspflicht des Staates besteht, welche Frage nach Ansicht des Justizministeriums zu verneinen ist, weil es sich hier um eine civilrechtliche Entscheidung handelt, die nur in den Formen des Strafverfahrens erfolgt, und weil eine Entschädigungspflicht des Staates mit Bezug auf ungerechtfertigte Civilurtheile durch kein Gesetz normirt ist. Im gegebenen Falle kommt diese grundsätzliche Seite der Frage nicht in Betracht, denn das auf Grund der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ergehende freisprechende Erkenntniß des Cassationshofes hat nach § 292 St.-P.-O. keine Wirkung auf die privatrechtliche Entscheidung, diese bleibt unberührt.

Das durch eine Civilrechtsentscheidung zwischen Civilparteien geschaffene formale Recht ist, gleichviel, ob die Entscheidung im Civilverfahren oder im Anschlußverfahren des Strafprocesses ergangen ist, einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nicht unterworfen. Die zur Wahrung des Gesetzes im Strafverfahren erfließende Entscheidung des Cassationshofes entscheidet nur die Strafrechtsfrage, d. h. die Frage, ob die beweiskräftig festgestellte Handlung eines Angeklagten gegen ein Strafgesetz verstößt oder von einem Strafgesetze getroffen wird, nicht aber die Frage, inwieweit der Angeklagte civilrechtlich dem Verletzten haftbar bleibt. Würde dem Verurtheilten und nun Freigesprochenen das Recht eingeräumt, auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 64, den Ersatz der an den Verletzten gezahlten oder zu zahlenden Forderung vom Staate zu verlangen, so wäre nicht bloß grundsätzlich für die im Anschlußverfahren ergehenden Civilurtheile eine Ausnahmsstellung geschaffen, sondern auch in den Fällen des § 292 St.-P.-O. ohne vorausgegangene Lösung der Civilrechtsfrage die Wirkung des Civilurtheiles auf Kosten des Staates beseitigt, wobei letzterem, wie dem Privatbetheiligten selbst, nicht einmal die Möglichkeit eingeräumt bliebe, civilrechtliche Einwendungen zu erheben und dem Staate der Rückersatzanspruch an den Privatbetheiligten versagt bliebe. Es sei übrigens auch darauf verwiesen, daß solange durch keine rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist, daß der Anspruch des Privatbetheiligten nach Wegfall der Strafbarkeit auch civilrechtlich unbegründet ist, nicht mit Erfolg behauptet werden kann, der Verurtheilte habe durch das im Anschlußverfahren ergangene Civilurtheil einen vermögensrechtlichen Nachtheil (§ 1 des Gesetzes vom 16. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 64) erlitten. Mit dem Anspruche auf Ersatz der gezahlten Forderung fällt aber auch der Ersatz der eine Nebengebühr derselben bildenden Vertretungskosten des Privatbetheiligten. Das Justizministerium bittet daher um Abweisung des Klagebegehrens.

Das k. k. Reichsgericht ging bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen aus:

Dadurch, daß das Erkenntniß des Obersten Gerichts- als Cassationshofes vom 6. December 1898, Z. 16.374, der vorerwähnten Beschwerde behufs Wahrung des Gesetzes stattgegeben, in Folge dessen das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Josefstadt-Wien vom 7. Juli 1898, G.-Z. U. I. 1340/98, sowie das Urtheil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 23. August 1898, Bl. 1672/98, dem vollen Inhalte nach als nichtig aufgehoben und die Kläger von der gegen sie erhobenen Anklage nach 259, Nr. 3 St.-P.-O. freigesprochen hat, erscheint die in diesen für nichtig erklärten Urtheilen ausgesprochene Verurtheilung der Kläger als eine im Sinne des Gesetzes vom 16. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 64, *ungerechtfertigte*.

Hiemit ist die Hauptvoraussetzung der Anwendung dieses Gesetzes gegeben und handelt es sich nur mehr um die Frage, ob die von den Klägern auf Grund der für nichtig erklärten Urtheile und der seitens des k. k. Landesgerichtes Wien ddo. 19. October 1898 vorgenommenen Kostenbemessung am 26. October 1898 dem Privatbetheiligten bezahlten Beträge ein „vermögensrechtlicher Nachtheil“ sind, den die Kläger durch die ungerechfertigte Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erlitten haben (§ 1 Gesetzes vom 16. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 64).

Betreffs der von den Klägern schon am 7. September 1898 gezahlten *Geldstrafen* hat dies seinerzeit das k. k. Justizministerium selbst, und zwar in dem Erlasse vom 8. April 1899, Z. 7390, dadurch anerkannt, daß es den Klägern die Vergütung dieser Strafbeträge sammt Zinsen vom 7. September 1898 und Manipulationsgebühren zuerkannt hat.

Das Gleiche muß aber nach der Ansicht des k. k. Reichsgerichtes auch von den eingeklagten Beträgen von 7 fl. und 126 fl. 63 kr. gelten, deren Vergütung das k. k. Justizministerium in dem obcitirten Erlasse abgelehnt hat. Denn es kann nach Absicht des Reichsgerichtes mit Grund nicht bestritten werden, daß auch diese Beträge nur in Folge der rechtskräftig gewordenen, später für nichtig erklärten Verurtheilung geleistet worden sind.

Das k. k. Reichsgericht hat diese Beträge in vollem Umfange zuerkannt, weil sie den noch nicht vergüteten, vermögensrechtlichen Nachtheil der ungerechtfertigten Verurtheilung bilden, und die „angemessene Entschädigung“, welche § 1 des Gesetzes vom 16. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 64, statuirt, doch nur in der Vergütung des *ganzen*, im vorliegenden Falle erwiesenen Nachtheils bestehen kann.

Wenn in der Gegenschrift geltend gemacht wird, daß urtheilsmäßige Leistungen an den *Privatbeteiligten* unter das Gesetz vom 16. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 64, *nicht* subsumirt werden können, weil das strafgerichtliche Erkenntniß in diesem Punkte doch nur ein im Adhäsionsverfahren gefälltes *Civilurtheil* sei, auf Civilurtheile aber das Gesetz vom 16. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 64, keinen Bezug habe, so ist dagegen zu bemerken, daß das strafgerichtliche Erkenntniß im Adhäsionsverfahren zwar über civilrechtliche Ansprüche entscheidet, *aber doch trotzdem seiner Form und seinem ganzen Inhalte nach ein strafgerichtliches Urtheil* ist.

Sind aber die Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes Josefstadt in Wien vom 7. Juli 1898, G. Z. U. I 1340/98, beziehungsweise des k. k. Landesgerichtes Wien vom 23. August 1898, Bl. 1672/98, ohne Unterscheidung einzelner Theile derselben, strafgerichtliche Erkenntnisse, so sind auch die im vorliegenden Falle urtheilsmäßig dem Privatbetheiligten gemachten Leistungen ein vermögensrechtlicher Nachtheil, der den Klägern durch die ungerechtfertigte *strafgerichtliche* Verurtheilung erwachsen ist, und müssen daher nach § 1 des Gesetzes vom 16. März 1892, R.-G.Bl. Nr. 64, auch vergütet werden.

Ob den Klägern, beziehungsweise dem Staate ein civilrechtlicher Anspruch gegen den Privatbetheiligten zusteht, kommt nicht in Frage, da es sich auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 64, nur um die Entschädigungspflicht des *Staates* den Klägern gegenüber handelt.

Was endlich die Zinsen betrifft, so wurden dieselben vom Erlagstage, d. i. vom 26. October 1898, deswegen zugesprochen, weil ja auch das k. k. Justizministerium in seinem Erlasse vom 8. April 1899, Z. 7390, den Klägern Zinsen vom Erlagstage zuerkannt hat.

Da die Kläger in allen Punkten obgesiegt haben, mußten ihnen auch die Kosten zugesprochen werden, die ihnen durch die Klageführung beim k. k. Reichsgerichte erwachsen sind.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 6. Juli 1899, Z. 204.)

---

**Zur Beschwerdeführung wegen gesetzwidriger Anwendung der für die Gemeindejagdpachtverlängerung bestehenden Vorschriften ist nur die Gemeinde berechtigt, nicht der einzelne Grundbesitzer.**

Die Bezirkshauptmannschaft in L. hat über das Ansuchen des Rechts- und Besitznachfolgers des verstorbenen S. B. E. mit dem Bescheide vom 12. September 1898, Nr. 17.707, den Jagdpachtvertrag hinsichtlich der Gemeindejagd in L. und zwar unter einverständlicher Festsetzung eines erhöhten Pachtvertrages und mit nachgewiesener Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses von L. außerlicitatorisch verlängert.

Gegen diese Verlängerung hat A. K., Verwalter des Gutes M., den Recurs eingebracht, welcher von der Statthalterei in G. mit der Entscheidung vom 8. December 1898, Z. 34.079, wegen Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung als unstatthaft zurückgewiesen wurde.

Dem dagegen von A. K. eingebrachten Recurse hat das Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 19. April 1899, Z. 5532, keine Folge gegeben, weil zur Beschwerdeführung wegen angeblich gesetzwidriger Anwendung der für die Gemeindejagdpachtverlängerung bestehenden Vorschriften nach § 6 des kaiserlichen Patentes vom 7. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 154, nur die Gemeinde berechtigt erscheint.

Th. R.

---

## Notiz.

(*Das Züchtigungsrecht der Volksschullehrer in Preußen.*) Das preußische Unterrichtsministerium hat aus Anlaß von Ausschreitungen des Züchtigungsrechtes der Volksschullehrer mit einer Anordnung vom 1. Mai d. J. eine Einschränkung dieses Züchtigungsrechtes und insbesondere verfügt, daß sich der Lehrer der vorherigen Zustimmung des Rectors oder Schulinspectors zur Anwendung einer Züchtigung versichern solle. Dieser Erlaß scheint in den berufenen Kreisen einen üblen Eindruck gemacht und schwere Besorgnisse hervorgerufen zu haben. Darum hat sich die preußische Unterrichtsverwaltung wieder zu einer Art Umkehr in dieser Richtung veranlaßt gesehen. Denn, wie die „Deutsche Gemeinde-Zeitung“ berichtet, hat der preußische Unterrichtsminister am 27. Juli d. J. folgende neue Verfügung betreffend das Züchtigungsrecht der Volksschullehrer an

die Provincialschulcollegien erlassen: „Der Erlaß vom 1. Mai d. J., betreffend die Anwendung der Strafe der körperlichen Züchtigung in den Volksschulen, hat Zweifel hervorgerufen, die mich veranlassen, noch einmal auf die Angelegenheit zurückzukommen. Der Erlaß geht davon aus, daß die Befugniß der Lehrer, erforderlichenfalls auch körperliche Strafen anzuwenden, nicht in Frage gestellt werden soll. Es handelt sich lediglich darum, Vorsorge zu treffen, daß die Anwendung dieses letzten und äußersten Strafmittels durchaus auf die dazu geeigneten Fälle beschränkt bleibt, und daß dabei jeder zu harten, lieblosen und inhumanen Ausschreitung nachdrücklich vorgebeugt wird. — Die sittliche Begründung der körperlichen Züchtigung in der Schule beruht auf der dem Lehrer eingeräumten stellvertretenden Wahrnehmung elterlicher Erziehungsrechte, ohne welche die Schule ihrer erziehlichen Aufgabe nicht gerecht zu werden vermag. Die Schulzucht muß unter allen Umständen das Gepräge väterlicher Zucht tragen. Aus diesem Gesichtspunkte ergeben sich bei gewissenhafter Anwendung auf den Einzelfall von selbst die sittlichen und erziehlichen Schranken für die Handhabung der körperlichen Züchtigung durch den Lehrer. Die Erkenntniß, daß jeder Lehrer dahin streben muß, durch Einwirkung seines Wortes und Einsetzung seiner ganzen Persönlichkeit die Anwendung körperlicher Strafen möglichst entbehrlich zu machen, ist neuerdings vielfach nicht festgehalten worden. Harte körperliche Strafen werden oft zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Schullebens gezählt und als Vorbedingung der Erzielung guter Classenleistungen betrachtet. Es ist gewiß richtig, daß eingewurzelter Roheit, unbeugsamem Trotz und ausgeprägter Faulheit gegenüber eine ernste Züchtigung nicht bloß dem betroffenen Schüler, sondern auch als warnendes Beispiel seinen Mitschülern zum Segen sein kann, auf der anderen Seite aber wird eine gewohnheitsmäßige, auch bei geringen Verfehlungen oder gar bei Minderleistungen, die auf mangelnder Begabung der Kinder beruhen, erfolgende Anwendung empfindlicher körperlicher Züchtigungen, namentlich in Classen mit gemischten Geschlechtern nicht der Verrohung der Jugend vorbeugen, sondern durch Abstumpfung des Gefühls die sittliche Sphäre der Schule gerade in den Augen der Kinder herabsetzen, denen sie zum Theil ein Ersatz für die fehlende Fürsorge im Elternhause ist. Die Thatsache steht nach der Erfahrung fest, daß gerade die besten Lehrer am wenigsten zu dem Mittel der körperlichen Züchtigung greifen, und daß junge, noch unerfahrene Lehrer leicht der auch für ihre eigene Zukunft verderblichen Versuchung unterliegen, ihrer unzureichenden Leistungsfähigkeit durch den leichtfertigen und maßlosen Gebrauch des Stockes nachzuhelfen. Eine Anzahl von Fällen, welche wegen unangemessener oder übertriebener Ausübung des Züchtigungsrechtes neuerdings zu meiner Kenntniß gelangt sind, sowie insbesondere einige Fälle, in denen wegen mangelnder Beobachtung des krankhaften körperlichen Befindens des Kindes Züchtigungen zu einem traurigen Ausgange geführt haben, haben das Bedürfniß gezeitigt, die für die Ausübung des Züchtigungsrechts bestehenden Schranken und die oft verhängnißvolle Verantwortung des Lehrers in dieser Beziehung alles Ernstes von Neuem einzuschärfen und Maßnahmen zu treffen, die ein gewohnheitsmäßiges, leichtsinniges Greifen zum Stock ohne ernsten Anlaß und eine Vollstreckung der Strafe im Zorn und in der ersten Aufwallung thunlichst ausschließen. Hier ist es ein Punkt in der Verfügung vom 1. Mai d. J., dem Bedenken entgegengestellt werden, d. i. die Vorschrift, nach welcher sich der Lehrer der vorherigen Zustimmung des Rectors oder Schulinspectors zur Anwendung einer Züchtigung versichern soll. In diesem Punkt hat zunächst die Verfügung vom 1. Mai d. J. in öffentlichen Besprechungen insoferne eine unzutreffende Auslegung erfahren, als es, wie ich ausdrücklich bestätigte, durchaus im Rahmen dieser Bestimmung liegt, wenn ein Lehrer, um entarteten Schülern gegenüber zu den von ihm für nothwendig erachteten Züchtigungen sofort schreiten zu können, bei Besprechung der Verhältnisse seiner Classe sich mit dem Rector oder Schulinspector allgemein darüber verständigt, daß gewissen unbotmäßigen Schülern gegenüber eine ernste Züchtigung bei neuen Fällen von Roheit, Trotz oder Faulheit zu verhängen sei. Im allgemeinen und als Regel aber möchte ich bei der den Lehrern nach der Verfügung vom 1. Mai zu gebenden Instruction festgehalten sehen, daß die bei ernsteren Vergehen nothwendigen Züchtigungen nur nach beendeter Unterrichtsstunde und, sofern irgend ausführbar, nach Besprechung mit dem Hauptlehrer, Rector oder Schulinspector vorgenommen werden, wie dies, ohne daß die Autorität der Lehrer gelitten hätte, beispielsweise von Alters her in den Regierungsbezirken Merseburg (Verfügung vom 15. April 1863), Köslin (Verfügung vom 24. Februar 1868), Königsberg (Verfügung vom 14. April 1860) — Schneider und v. Bremen Band III, Seite 244 ff. — vorgeschrieben war. Die in der letzterwähnten Verfügung dargelegten Gesichtspunkte können auch jetzt noch im Wesentlichen als Anhalt für die bezüglich der körperlichen Züchtigung zutreffenden Anweisungen dienen. In der Presse werden Fälle berichtet, in welchen Eltern ihre Kinder mit dem Inhalt des Erlasses vom 1. Mai in der Weise bekannt gemacht haben, welche die Autorität des Lehrers in den Augen der seiner Erziehung und väterlichen Zucht anvertrauten Kinder ernst gefährden muß. Ich hoffe, daß solche Fälle, wenn sie überhaupt vorgekommen sind, ganz vereinzelt bleiben, erkenne aber ausdrücklich an, daß bei einer so ernsten Gefährdung der Schuldisciplin, wie sie hierin liegt, der betreffende Lehrer bei der Ausübung des ihm gesetzlich zustehenden Züchtigungsrechts den Schülern und deren Eltern gegenüber frei dastehen muß. Daß die Lehrer da, wo dieser Fall vorliegt, sich als befreit von der Schranke der vorherigen Besprechung einer von ihnen zu verhängenden Züchtigung ansehen dürfen, ist ihnen bei der Ausführung der diesseitigen Verfügung vom 1. Mai d. J. zu eröffnen. Wenn Böswilligkeit und Unverstand es auf diese Weise der Unterrichtsverwaltung zur Vermeidung größerer Uebelstände unmöglich machen sollten, Ausschreitungen des Züchtigungsrechtes überall wirksam vorzubeugen, so würde sich die Unterrichtsverwaltung frei wissen von der Verantwortung für Fälle, wie sie der Anlaß zu der Verfügung vom 1. Mai d. J. waren. Im Uebrigen vertraue ich auf die oft unter den schwersten Verhältnissen geübte Selbstzucht und Pflichttreue der preußischen Volksschullehrer, die sie aus der Erfahrung der letzten Zeit die rechte Lehre ziehen lassen wird. Was die einstweilig angestellten jungen Lehrer anbetrifft, so wiederhole ich, daß dieselben, soweit irgend ältere Lehrkräfte verfügbar sind, nicht zuerst in alleinstehende Stellen gesetzt werden sollen. Ist dies unvermeidbar, so sind jedenfalls nur solche Lehrer mit der Verwaltung alleinstehender Lehrerstellen zu betrauen, die nach ihrem bisherigen Verhalten besondere Gewähr für eine treue und in Selbstzucht feste Amtsführung bieten. Solche Lehrer mögen dann betreffs der Schranken in der Ausübung des Züchtigungsrecht den übrigen Lehrern gleich behandelt werden." — Dazu bemerkt sehr bezeichnend die „Deutsche Gem.-Ztg.": „Dieses „Zurückkommen" auf den Erlaß vom 1. Mai ist ein Rückzug, wie ihn selten ein Minister angetreten hat. Freilich war der Rückzug eine Nothwendigkeit, die nicht zu umgehen war. Ein Lehrerverband nach dem andern erklärte, daß der Grund und Boden schwanke, auf dem die Schule bauen solle, und selbst die oberen Behörden sahen die Frage so ernst an, daß einige Bezirksregierungen sich nicht entschließen mochten, den Mai-Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Allerdings suchte der Minister zu retten, was zu retten ist, denn er verbleibt im Princip dabei, daß der Lehrer sich mit dem Rector oder Schulinspector zu verständigen habe; thatsächlich aber wird mit dem Zugeständniß, daß es genüge, wenn der Lehrer sich mit seinem nächsten Vorgesetzten „allgemein" in Einklang setze, der springende Punkt des Mai-Erlasses vollständigt beseitigt. Die neue Verfügung spricht das auch selber noch im Besonderen mit der Weisung aus, daß der Lehrer überall „befreit von der Schranke der vorherigen Besprechung" sei, wo seine Autorität in Gefahr stehe. Mit dieser Lesart der ministeriellen Verfügung werden die Lehrer sich abfinden können; ernste Bedenken werden sie wohl nur gegen die Bestimmung erheben, daß nach beendeter Unterrichtsstunde erst gestraft werden soll. Soweit wir die Lehrer kennen, sind sie einig in der Ansicht, daß „einwurzelter Roheit, unbeugsamem Trotz und ausgeprägter Faulheit" sofort zu begegnen ist, und einig auch ferner in dem Urtheil, daß es grausam sei, einen kleinen Sünder bis nach dem Schlusse der Stunde in schwebender Pein hangen und bangen zu lassen. Im Wesentlichen bleibt aber von dem Bosse'schen Erlaß nur bestehen, daß die gewohnheitsmäßige, auch bei geringen Verfehlungen oder gar bei Minderleistungen, die auf mangelnder Begabung beruhen, erfolgende Anwendung empfindlicher Züchtigungen untersagt bleibt."

---

## Personalien.

Se. Majestät haben den Finanzrath Josef Fischer zum Oberfinanzrathe bei der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Dem Oberbaurathe Franz Netusil wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt gegeben.

Der Präsident des Obersten Rechnungshofes hat den Oberrechnungsrath Edlen von Bonnot zum Hoffecretär ernannt.

Der Oberste Rechnungshof hat den Rechnungsrath Leopold Witting zum Oberrechnungsrathe und den Rechnungsrevidenten Heinrich Traunsteiner zum Rechnungsrathe ernannt.

Der Verwaltungs-Gerichtshof hat den Rathsecretärs-Adjuncten Oswald Görtz von Astein zum Hoffecretär und den in Dienstesverwendung beim Verwaltungs-Gerichtshofe stehenden Finanzcommissär der mährischen Finanz-Landesdirection Dr. Karl Greger zum Rathsecretärs-Adjuncten bei diesem Gerichtshofe ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Statthalterei-Secretäre Josef Khoß von Sternegg, Dr. Alphons Freiherrn Klezl von Norberg und Johann Hruschka zu Bezirkshauptmännern in Nieder-Oesterreich ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor der technischen Finanzcontrole August Zeidler zum Obercontrolor in der VIII. Rangsclasse bei der Finanz-Landesdirection in Wien ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Hauptprobirer Dr. Gustav Heinrich Dietrich bei der Bergdirection in Přibram und den Oberbergverwalter Anton Edlen von Posch im Ackerbauministerium zu Bergräthen, die Hüttenverwalter Ludwig Buchal und Franz Gröger, ersteren bei der Bergdirection in Přibram und letzteren bei der Bergdirection in Idria, zu Oberhüttenverwaltern, den Bergmeister Josef Kočna bei der Bergverwaltung in Kitzbühel zum Bergverwalter, den Hüttenmeister Josef Vitouš bei der Bergdirection in Idria zum Hüttenverwalter und die Bergeleven Eduard Bartoš und Karl Krátký, ersteren bei der Bergdirection in Brüx, letzteren bei der Bergdirection in Přibram, zu Bergmeistern ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Steuer-Inspector Dr. Johann Freiherrn von Cnobloch und den Conceptspraktikanten des Wiener Magistrates Dr. Carl Hoffmeister zu Ministerial-Concipisten im Ackerbauministerium ernannt.

---

## Erledigungen.

1 Hauptsteuereinnehmerstelle in der VIII. Rangsclasse, eventuell 1 Hauptsteueramts-Controlor- oder Steuereinnehmerstelle in der IX. Rangsclasse, eventuell mehrere Steueramts-Controlors- oder Steueramts-Officialstellen in der X. Rangsclasse und 1, eventuell mehrere Steueramts-Ajunctenstellen in der XI. Rangsclasse in Niederösterreich bis 2. October 1899. (Amtsblatt Nr. 211.)

1 Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse beim Revierbergamte in Schlan bis 7. October 1899. (Amtsbl. Nr. 208.)

Oberinspectorstelle in der VII. Rangsclasse bei der allgem. Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Krakau bis 30. November 1899. (Amtsbl. Nr. 210.)

---

**☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 49 der Erkenntnisse administrativer Theil, 1898.**

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.